

Karl May.

Karl May hat gegen das den Redakteur Lebius freisprechende Urteil des königlichen Schöffengerichtes in Charlottenburg Berufung angemeldet. Die Berufung soll ferner die Privatklage auf verleumderische Beleidigung ausdehnen, da die Behauptungen Lebius' in dem Prozeß den Tatbestand der verleumderischen Beleidigung darstellen sollen. Karl May hat entgegen seiner Haltung vor dem Schöffengericht seinen Berliner Rechtsanwalt bevollmächtigt, in der Berufungsverhandlung ohne Rücksicht auf die noch schwebenden Prozesse die Einzelheiten der Mayschen Vergangenheit an der Hand der amtlichen Akten bekanntzugeben.

Aus: Kärntner Zeitung, Klagenfurt. 7.(17.) Jahrgang, Nr. 91, 23.04.1910, S. 6.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020